Eine weitere Neuerung in der Verwaltungsorganisation entstand ebenfalls unter der Regierung Georgs I.: die Einteilung des Landes in fünf Departements. Ihre Errichtung hatte die Herstellung einer besseren Verbindung zwischen Ober- und Unterbehörde zum Ziel.

Quellenmäßig sind wir hierüber allerdings nur sehr schlecht unterrichtet. Vereinzelt treffen wir um diese Zeit auf "Departementsdirektionsakten"

und auf das Wirken von Departementsdirektoren. Sicher ist, dass es sich hi

erbei nicht um Behörden im eigentlichen Sinn gehandelt hat. Vielmehr wurden je einem Mitglied der Regierung und der Kammer ein

"Departement" zur besonderen Aufsicht anvertraut. Die Meininger Obrigkeit verstand hierunter einen Inspektionsbezirk, der ein oder mehrere Ämter umfasste. Die beiden "Departementsdirektoren" waren mit den besonderen Problemen ihres Inspektionsbezirkes vertraut und trugen zu einer besseren Verbindung zwischen Ober- und Unterbehörden bei. Im

Einzelnen sind fünf solche Inspektionsbezirke nachweisbar:

**1. Departement Salzungen mit den Ämtern Salzungen, Altenstein und dem Gericht Liebenstein**

**2. Departement Wasungen mit den Ämtern Wasungen, Sand**

**und Frauenbreitungen**

**3. Departement Meiningen mit den Ämtern Meiningen und Maßfeld**

**4. Departement Sonneberg, das allein aus dem großen Amt Sonneberg bestand
5. Departement Schalkau-Neuhaus mit den Ämtern Schalkau und Neuhaus**

98

.

Die Kollegialvorsitzenden, der Kanzler und der Kammerpräsident waren vorerst von der Mitwirkung an diesen Aufgaben befreit. Als jedoch der als Departementsdirektor des Amtes Sonneberg tätige Oberamtmann von Donop starb, übernahm der Kanzler von Künßberg hier die Nachfolge

99

. Er ist noch 1819 zusammen mit dem Kammermitglied von Erffa als

Departementsdirektor nachweisbar. Die Auflösung der Departements erfolgte offensichtlich erst durch die Behördenumgestaltung zu Beginn der Regierung Bernhards II.

In den Unterbehörden wurden tiefgreifende Neuerungen nicht vorgenommen. Die Grundlage bildete auch weiterhin die Amtseinteilung. Der Amtmann handhabte innerhalb seines Bezirkes die gesamte Hoheitsverwaltung, übte die Polizeiverwaltung in ihren vielfältigen

Zweigen aus und war Zivil- und Kriminalrichter. Als Inhaber der staatlichen Gewalt war er führendes Mitglied der bereits seit dem späten 17. Jahrhundert bestehenden bezirklichen

97

Facius S. 118, vgl. für Weimar Hartung S. 100.

98

MTB 1805 S. 161-162.

99

ThStAMgn Staatsmin., Abt. d. Innern 13073.

61

Behörden, die sich nach Art der Kommissionen zusammensetzten. Im Geistlichen Untergericht leitete er zusammen mit dem Superintendenten die geistliche Gerichtsbarkeit und die äußeren Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Im Forstamt handhabte er zusammen mit dem Forstmeister die Forstpolizei. Der aufgeklärte Absolutismus Georgs I. räumte dem

Amtmann noch weitere Befugnisse über die bisher von ihm noch vielfach unabhängigen Städte ein. Die Misswirtschaft in den Stadtverwaltungen veranlasste Georg I. bald nach seinem Regierungsantritt zum Eingreifen. Es galt besonders das zwischen verschiedenen Behörden zersplitterte Polizeiwesen einer einheitlichen Leitung zu unterstellen. In Meiningen

wurde die Aufgabe 1789 in Form einer Immediatkommission gelöst. Da hier am Polizeiwesen Stadtrat, Amt, Regierung und Stadtkommandantur Anteil hatten, war eine Koordinierung auf höherer Ebene unvermeidbar. In den Landstädten genügte die Bildung von Polizeikommissionen mit dem Amtmann an der Spitze.

Örtliche Polizeikommissionen wurden 1800 in Sonneberg und Salzungen und 1802 in Römhild eingerichtet. Ihre Bildung führte zu einer Schwächung der städtischen Verwaltungsbefugnisse und zu einem starken

Einfluss des Amtmanns auf die städtischen Angelegenheiten. Er wirkte sich aber nur günstig aus.

Die bezirklich tätigen Amtsärzte, noch bis ins 20. Jahrhundert Physici genannt, blieben auch weiterhin in starker Abhängigkeit von der Polizeige

walt des Amtmannes. Sie waren lediglich dessen Beratungsorgane bei der Erledigung sanitätspolizeilicher Aufgaben, ohne selbst Verfügungen aussprechen oder vollziehen zu können.

Bemerkenswert ist jedoch, dass im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus die Organisation der Physikate besser ausgebaut wurde. Es entstanden eine Reihe neuer Physikerstellen: 1771 in Schalkau, 1800 im Amt Sand

und 1822 in Frauenbreitungen. Andere, bereits bestehende Physikate wurden durch die Ernennung von Physici extraordinarii personell
verstärkt. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts hatte jedes Amt seinen besonderen Physikus. Nur das kleine Amt Neuhaus war dem Physikat

Sonneberg angeschlossen. Auch die "niedere Medizin" wurde durch die Bestellung von Amtschirurgen wesentlich verbessert.

Die bezirklichen Kammerfinanzverwaltungen waren schon seit der ersten Hälfte des 18.Jahrhunderts immer selbständiger geworden. Freilich

wurde diese Entwicklung erst 1801 mit der Bestellung eines besonderen Amtskastners für das Amt Neuhaus abgeschlossen. Die

Behördenbezeichnungen blieben örtlich verschieden.

Doch setzte sich immer mehr die Bezeichnung Amtskastnerei durch. Die der Kammer zufließenden Steuern, die Kammer- und Tranksteuer, wurden entweder vom Amtskastner oder anderen Personen verwaltet. Die

Organisation dieses Verwaltungszweiges tritt erst jetzt deutlicher vor Augen. Seitdem 1768 die oberländische Generalkasse aufgelöst war, unter

standen alle Amtskastnereien unmittelbar der Renterei. Die Wandlungen, die der aufgeklärte Absolutismus und die erhöhte Beachtung der Wälder für das meiningische Forstwesen mit sich gebracht hatten, lernten wir in

Grundzügen schon kennen. Neben der zu beobachtenden Verselbständigung der Forstverwaltung auf der oberen und mittleren Ebene

wurde auch überall die Forstschreiberei, die bisher vielfach noch von den Amtsfinanzverwaltungen gehandhabt wurde, Forstbeamten übertragen. Im Oberland war sie schon ursprünglich auf der Grundlage des Oberforstes, im Unterland auf der der Ämter organisiert. Erst später wurde hier die oberländische Regelung eingeführt.

Auch in der Zeit des aufgeklärten Absolutismus blieb das landschaftliche Finanzwesen, die Verwaltung der Extra-Steuern und Akzisen, unabhängig von den Kammerfinanzen. Die Erträge flossen in die Landeskasse. Sie unterstand seit 1775 im Unterland der Steuer- und Kassedeputation der Landschaft. Seit dem Landtag von 1775 wurden auch die 62

Steuerbezirksverwaltungen besser ausgebaut. Sie hatten bisher nur in den entlegensten Teilen des Unterlandes, im Salzunger Gebiet, bestanden. Jetzt begegnen uns in fast allen Amtsstädten Steuersekretäre und Steuerkommissare als Beauftragte der Landeskasse.

In der Organisation der Kirchen- und Schulbehörde wurden Änderungen nicht vorgenommen.

Oberbehörde blieb das Konsistorium, Mittelbehörde die Superintendentur. Sie war auf der Grundlage der Ämter gebildet. In Frauenbreitungen und Sonneberg führte sie noch den Namen Adjunktur. Jedes Amt bildete ein Geistliches Untergericht. In den Ämtern Sonneberg und Neuhaus wurde diese Trennung allerdings erst 1810 durchgeführt. Die

Superintendenturen blieben auch weiterhin Bezirksschulinspektionen und die Pfarrer örtliche Schulaufsichtspersonen. Überblicken wir die Verände-

rungen, die die Regierungszeit der Herzöge Karl und Georg für die Organisation der Unterbehörden gebracht haben, so erkennen wir, dass zwar auf manchen Gebieten ein wesentlicher Ausbau erfolgt ist, dass aber

grundsätzliche Neuerungen nicht durchgeführt worden sind. Wie in der Zentralverwaltung blieben die Grundformen erhalten, auf denen der got

haische Staat Ernst des Frommen aufgebaut war. Zu bemerken ist schließlich noch, dass das bisherige Prädikat "fürstlich" in den Meininger Amtsbezeichnungen nach dem Vorbild der übrigen ernestinischen Staaten im Jahre 1776 in "herzoglich" umgeändert worden ist

100

.

Eine Ausdehnung des meiningischen Territoriums erfolgte unter der Regierung der Herzöge Karl und Georg I. nicht. Das Herrschaftsgebiet blieb durch das Herzogtum Hildburghausen auch weiterhin in Unterland (Fürstentum Meiningen) und Oberland (Meiningischer Anteil am

Fürstentum Coburg) getrennt. Jedoch konnte innerhalb des Territoriums die herzogliche Grundherrschaft weiter ausgebaut werden.

Die Außenpolitik Georgs I. zielte darauf ab, die von seinem Vater ererbten zahlreichen Prozesse und Streitigkeiten einem befriedigenden Ende entgegenzuführen. Er setzte auf diesem Gebiet die Bemühungen seiner Mutter fort. Der Römhilder Verwaltungsstreit war schon 1765 durch Vergleich beigelegt und der Kampf um die Coburger Reichstagsstimme

1771 beendet worden

101

. Ungeklärt waren neben den Privatprozessen Anton Ulrichs aber noch wichtige Fragen, die sich aus dem coburg-römhild-eisenbergischen Sukzessionsstreit und den von Meiningen noch nicht anerkannten kaiser-

lichen Entscheidungen von 1735 und 1742 ergaben. Immer noch schwebten wegen dieser Erbfolgeauseinandersetzung, wegen der

"Sonnefelder Übermasse", des Schalkauer Umtausches und der Coburger Kammergüter langwierige Prozesse vor den Reichsgerichten. Die v

erwickelten Auseinandersetzungen, die die Hartnäckigkeit Anton Ulrichs nie zu lösen vermocht hätten und die zu immer neuen persönlichen Verfeindungen der ernestinischen Vettern führten, beendete nun die neue, im Geist der Aufklärung erzogene Generation schnell und ohne Schwierigkeiten. Zwischen 1763 und 1772 ging die Regierung der ernestinischen Herzöge zu Ende, die die Politik ihrer Länder in den letzten Jahrzehnten bestimmt hatten. Im Jahre 1763 starb Anton Ulrich von Meiningen, 1764 Franz Josias von Coburg-Saalfeld, 1772 Friedrich III. von Gotha-Altenburg. Mit ihnen verschwand der Hass, der die ältere Generation beseelt hatte. Ihren Nachfolgern Karl und Georg I. in Meiningen, Ernst II. in Gotha und Ernst Friedrich in Coburg erschien die

Herstellung eines freundschaftlichen Verhältnisses innerhalb des ernestinischen Hauses wichtiger als die Fortführung der alten Streitig-
keiten. Sie alle waren Anhänger der Aufklärung und eines neuen Lebensgefühles. Von beiderseitigem Vorteil für das sich jetzt

100

VO vom 27. Sept. 1776, erwähnt in ThStAMgn GAM XX

III 7 und SVMGL 47 (1904) S. 259 Anm. 1.

101

MTB 1805 S. 164. Gruner, Johann Casimir S. 258-25

9.

63

entwickelnde gute Verhältnis zwischen Meiningen und Gotha war die 1769 erfolgte Heirat der Schwester Georgs I., Maria Charlotte Amalie, mit Herzog Ernst II. von Gotha.

Bereits durch den Vergleich vom 12. Oktober 1785 konnten die Streitigkeiten um die Coburger Kammergüter und die Eisenberger Land- und Tranksteuern geregelt werden. Meiningen verzichtete auf die aus der eisenbergisch en Erbschaft herrührenden Ansprüche gegen Entschädigung mit dem gothaischen Kammergut Dreißigacker und der Aufgabe der

gothaischen Anrechte auf das Amt Altenstein und das Rittergut Oepfershausen. Sie waren 1722 und 1737 als heimgefallene Lehen eingezogen und seitdem als Allodium behandelt worden

102

. Auf einer achtwöchigen Römhilder Konferenz vom Februar bis April 1789 regelten die Meininger Herzöge ihre Differenzen mit

Hildburghausen. Die Hildburghäuser Landesherrschaft erkannte darin endgültig den Verkauf Schalkaus an Meiningen im Jahre 1723 an. Die "Sonnefelder Übermasse" wurde in ein unkündbares Kapital umgewertet, das Hildburghausen an Meiningen schuldete und zu 3,5 % zu verzinsen war. Gleichzeitig wurde auch die für Meiningen wichtige Werraflößerei durch Vertrag auf 40 Jahre geregelt und die Brennholzzufuhr für die Residenzstadt und die Salzunger Salinen aus dem Oberland einer für

Meiningen befriedigenden Lösung zugeführt. Am 11. April 1789 wurden schließlich die gegenseitigen Rechte Meiningens und Hildburghausens

an den Ämtern Römhild und Behrungen vertraglich geklärt

103

.

Das in den ernestinischen Herzogshäusern nach Jahrzehnten bitteren Streites jetzt vorherrschende Streben nach Ausgleich und Entspannung führte schließlich zu dem wichtigen Römhilder Vertrag vom 8. Juli 1791

104

. Die Herzöge von Gotha-Altenburg, Meiningen, Hildburghausen und Coburg-Saalfeld als Nachkommen Herzog Ernst des Frommen gingen hierin die Verpflichtung ein, alle noch bestehenden Streitigkeiten binnen

kurzer Zeit durch Vergleich zu regeln, ihre Länder im Falle einer wirtschaftlichen Not als eine Einheit zu betrachten und Veräußerungen des Territoriums außerhalb des ernestinischen Hauses nicht mehr vorzunehmen. Die Erbfolge beim Aussterben einer der vier Speziallinien

wurde zur Vermeidung künftiger Streitigkeiten sehr

eingehend auf der Grundlage der Linearerbfolge geregelt und das Allodium genau umrissen, das im Erbgang an die Erben des persönlichen Eigentums fallen sollte. In Meiningen gehörten zum Allodium das Amt Altenstein und eine Reihe von Kammergütern

105

. Allerdings war auch bei diesem guten Willen nicht alles möglich. Die tiefgreifenden Meinungsverschiedenheiten, die wegen der Coburger Erbschaft mit Coburg-Saalfeld bestanden, konnten auf der Römhilder Konferenz von 1791 nicht geklärt werden. Nach wie vor blieb die Neustädter Frage das wesentlichste Streitobjekt. Auch die Römhilder Konferenz von 1794 und weitere Besprechungen im Jahre 1796 und 1801 brachten keine Einigung

106

. Noch 1803 reichte Meiningen wegen der Coburger Erbschaft eine ausführliche Beschwerde beim Reichshofrat ein. Sie war vom Kanzler von Uttenhoven ausgearbeitet, konnte aber vor Auflösung des Reiches nicht mehr entschieden werden

107

. Andererseits aber wurden 1787 die mit Sachsen-Weimar-Eisenach

schwebenden Zillbacher Holzstreitigkeiten beendet. Sie waren 1741 wegen Nichterfüllung einer aus dem Vertrag vom 19.August 1661 stammenden

Weimarer Holzlieferungsverpflichtungen entstanden

108

.

102

MTB 1805 S. 164. Gruner, Johann Casimir S. 260.

103

ThStAMgn GAM XIII C 39-40, 46-50. Hermann Schulze

, Hausverträge S. 237-246.

104

ThStAMgn GAM XIII C 46-50. Hermann Schulze, Hausv

erträge S. 237-246.

105

MTB 1805 S. 171-179. vgl. auch Schultes Cob. Land

esgesch. III S. 63-64.

106

ThStAMgn GAM XIII C 50a. MTB 1805 S. 169.

107

Brückner I S. 72.

108

MTB 1805 S. 164-167.